

ROMMELAG CODE OF CONDUCT

zur gesellschaftlichen Verantwortung

1. Grundverständnis über gesellschaftlich verantwortliche Unternehmensführung

Diesem CoC liegt ein gemeinsames Grundverständnis gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung zugrunde. Dies bedeutet für das unterzeichnende Unternehmen, dass es Verantwortung übernimmt, indem es die Folgen seiner unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen in ökonomischer, technologischer wie auch in sozialer und ökologischer Hinsicht bedenkt und einen angemessenen Interessenausgleich herbeiführt. Rommelag trägt im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume freiwillig zum Wohle und zur nachhaltigen Entwicklung der globalen Gesellschaft an den Standorten bei, an denen es tätig ist. Es orientiert sich dabei an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität und Rechtschaffenheit und am Respekt vor der Menschenwürde.

2. Geltungsbereich

2.1 Dieser CoC gilt für alle zugeordnete Unternehmen, Niederlassungen und Geschäftseinheiten des unterzeichnenden Unternehmens weltweit.

2.2 Rommelag strebt die Einhaltung der Inhalte dieses CoC auch bei seinen Lieferanten im Rahmen seiner jeweiligen Möglichkeiten und Handlungsräume an.

3. Eckpunkte gesellschaftlich verantwortlicher Unternehmensführung

Rommelag wirkt darauf hin, dass die im Folgenden genannten Werte und Grundsätze nachhaltig beachtet und eingehalten werden.

3.1 Einhaltung der Gesetze

Rommelag hält die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der geschäftsansässigen Länder ein. Desgleichen werden die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen AWG-Verordnungen der Lieferländer eingehalten.

3.2 Integrität und Organisational Governance

3.2.1 Rommelag orientiert sein Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung, Geschlecht und Ethik.

3.2.2 Rommelag lehnt Korruption und Bestechung im Sinne der entsprechenden UN-Konvention¹ ab. Es fördert auf geeignete Weise Transparenz, integrires Handeln und verantwortliche Führung im Unternehmen.

3.2.3 Rommelag verfolgt anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb. Im Wettbewerb richtet es sich an professionellem Verhalten und qualitätsgerechter Arbeit aus. Mit den Aufsichtsbehörden pflegt es einen partnerschaftlichen und vertrauensvollen Umgang.

3.3 Kommunikation

Rommelag kommuniziert offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieses CoC und über dessen Umsetzung gegenüber Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten. Alle Dokumente und Unterlagen werden pflichtgemäß erstellt, nicht unlauter verändert oder vernichtet und sachgerecht aufbewahrt. Betriebsgeheimnisse und Geschäftsinformationen der Partner werden sensibel und vertraulich behandelt.

3.4 Menschenrechte

Rommelag setzt sich für die Förderung der Menschenrechte ein. Es hält die Menschenrechte gemäß der UN Menschenrechtscharta² ein, insbesondere die nachfolgend genannten:

3.4.1 Privatsphäre

Schutz der Privatsphäre.

¹ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003, in Kraft seit 2005

² Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Resolution 217 A (III) von 1948

3.4.2 Gesundheit und Sicherheit

Wahrung von Gesundheit und Arbeitssicherheit, insbesondere Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfördernden Arbeitsumfeldes, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

3.4.3 Belästigung

Schutz der Mitarbeiter vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Missbrauch.

3.4.4 Meinungsfreiheit

Schutz und Gewährung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung.

3.5 Arbeitsbedingungen

Rommelag hält die folgenden Kernarbeitsnormen der ILO³ ein:

3.5.1 Kinderarbeit

Das Verbot von Kinderarbeit, d. h. der Beschäftigung von Personen jünger als 15 Jahre, sofern die örtlichen Rechtsvorschriften keine höheren Altersgrenzen festlegen und sofern keine Ausnahmen zulässig sind.⁴

3.5.2 Zwangsarbeit

Das Verbot von Zwangsarbeit jeglicher Art.⁵

3.5.3 Entlohnung

Die Arbeitsnormen hinsichtlich der Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen.⁶

3.5.4 Arbeitnehmerrechte

Die Respektierung des Rechts der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit, Versammlungsfreiheit sowie auf Kollektiv- und Tarifverhandlungen, soweit dies in dem jeweiligen Land rechtlich zulässig und möglich ist.⁷

3.5.5 Diskriminierungsverbot

Diskriminierungsfreie Behandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.⁸

3.6 Umweltschutz

Rommelag erfüllt die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die seine jeweiligen Betriebe betreffen, und handelt an allen Standorten umweltbewusst.

3.7 Bürgerschaftliches Engagement

Rommelag trägt zur gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes und der Region bei, in der es tätig ist.

4. Umsetzung und Durchsetzung

4.1 Rommelag unternimmt alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die in diesem CoC beschriebenen Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden.

4.2 Die jeweils aktuelle Fassung des CoC ist im Intra- und Internet verfügbar. Etwaige Regelverstöße gegen den CoC können bei Vorgesetzten oder Personalverantwortlichen zur Kenntnis gebracht werden.

4.3 In den AGB wird auf die jeweils gültige CoC-Fassung verwiesen.

Januar 2023, Rommelag

³ ILO = International Labour Organization = Internationale Arbeitsorganisation

⁴ ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 und ILO-Konvention Nr. 182 von 1999

⁵ ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 und ILO-Konvention Nr. 105 von 1957

⁶ ILO-Konvention Nr. 100 von 1951

⁷ ILO-Konvention Nr. 87 von 1948 und ILO-Konvention Nr. 98 von 1949

⁸ ILO-Konvention Nr. 111 von 1958